



Zahl: 640-4/A/2028/2023
Schwaz, den 30.06.2023
Ing. M/cp

Betreff: Wopfnerstraße – Lagerung von Baumaterial – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Christian Knoflach – 0676/7627134
Techniker Herr Raphael Pürstl – 0676/5775070
Polier: Herr Christian Braun – 0676/6592956

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Lagerung von Baumaterial in der Wopfnerstraße durch die Firma STRABAG AG, Salzstraße 3, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 10.07.2023 bis 08.09.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. In der Wopfnerstraße im Bereich des Busparkplatzes wird auf eine Länge von 15 m dieser für die Lagerung von Baumaterialien zur Verfügung gestellt.
2. Von den Stadtwerken Schwaz bzw. der Stadtgemeinde Schwaz wird der ausführenden Unternehmung auf Dauer der Bauarbeiten ein Behelf für Beschilderungen überlassen. An diesen ist im oberen Teil ein allgemeiner Hinweis für die beabsichtigten Bauarbeiten anzubringen. Im unteren Bereich ist von der ausführenden Firma über aktuelle Entwicklungen bei der Bauausführung, nämlich beabsichtigte Änderungen von verkehrsregelnden Maßnahmen (Sperrungen, Umleitungen, etc.) zumindest 48 Stunden vor der geplanten verkehrlichen Maßnahme zu informieren. Diese Steher sind mehrmalig im Bereich der Baustelle aufzustellen. Die Beschilderung mit den allgemeinen Hinweisen hat jederzeit vor Ort aufgestellt zu sein. Der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier ist dafür verantwortlich, dass die Informationen rechtzeitig und auf den Ablauf der Bauausführung abgestimmt erfolgen.
3. Der gesamte Lagerbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken/abzuzäunen.
4. Die umfassende Zaunanlage ist in den Nachstunden zu beleuchten.
5. In Fahrtrichtung gesehen ist die vorspringende Zaunanlage kenntlich zu machen.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb dieser Fläche ist nicht erlaubt.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Salzstraße 3, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz